

5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ratekau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.09.2012 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein folgende 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ratekau vom 30.04.2003 erlassen:

Artikel 1

1. In § 5 – Ständige Ausschüsse – wird der Absatz 4 ersatzlos gestrichen.
2. Der bisherige § 5 Abs. 5 wird zu § 5 Abs. 4.
3. In § 8 Abs. 6 Satz 2 wird die Textpassage „in nichtöffentlicher Sitzung“ gestrichen.

Artikel 2

1. § 7 Abs. 2 wird um folgende Nummer 16 erweitert:
 16. die Aufnahme von Bäumen in das Kataster gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 der Satzung zum Erhalt des Ortsbild prägenden Baumbestandes in den Ortslagen, die auf Antrag der Eigentümerin / des Eigentümers mit berücksichtigt werden sollen.
2. § 9 wird um folgende Nummer 7 erweitert:
 7. Entscheidungen im Rahmen der Satzung zum Erhalt des Ortsbild prägenden Baumbestandes in den Ortslagen
 - 7.1 Entlassung schutzwürdiger und Orts- und Landschaftsbild prägender Bäume aus dem Kataster gemäß § 2 Abs. 3 der oben genannten Satzung,
 - 7.2 Beseitigung des Baumes als Ausnahme von den zum Schutz bestimmten Verboten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 der oben genannten Satzung.

Artikel 3

1. § 16 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

§ 16

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden - mit Ausnahme der in Absatz 2 getroffenen Regelung - im Internet unter der Internetadresse www.ratekau.de bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wird jeweils in der Gesamtausgabe der Lübecker Nachrichten unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.
Die Sätze 1 und 2 gelten auch für gesetzlich vorgeschriebene vorbereitende Bekanntmachungen, die Satzungen und Verordnungen betreffen, mit Ausnahme der in Absatz 2 getroffenen Regelung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Auf die Bereitstellung im Internet ist zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen in der Gesamtausgabe der Lübecker Nachrichten hinzuweisen.

- (2) Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden in der Gesamtausgabe der Lübecker Nachrichten bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die erschienene Zeitung den betreffenden Text bekannt gemacht hat.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, ist in Form des Absatzes 1 Satz 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Wahlrechtliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Absatzes 1 Satz 1 und 2.

Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 13.04.2012 in Kraft.

Die Artikel 2 und 3 der 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 11.10.2012 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratekau, den 22.11.2012

L.S.

Gemeinde Ratekau
Der Bürgermeister

Thomas Keller